

PENSIONIERTENVEREINIGUNG

Paul Scherrer Institut 5232 Villigen PSI

PV-PSI

Statuten

(Fassung vom 25. November 2025)

1. Sinn, Zweck und Mitglieder

Die Pensioniertenvereinigung des PSI fördert die freundschaftlichen Kontakte unter den ehemaligen Angestellten und Beamtinnen/Beamten des PSI.

Mitglied der Vereinigung kann nach der Pensionierung jede ehemalige Mitarbeiterin und jeder ehemalige Mitarbeiter des PSI werden. Auf Wunsch können auch frühere Mitarbeitende des EIR/PSI sowie des SIN/PSI aufgenommen werden.

Ehepartnerinnen und Ehepartner verstorbener Mitglieder können, sofern sie dies wünschen, weiterhin Vollmitglied bleiben.

2. Organisation

2.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils im November oder anfangs Dezember statt.

2.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsidentin oder Präsident
- Kassierin oder Kassier
- weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Ressortverteilung wird auf der Homepage der Vereinigung veröffentlicht und anlässlich der Wahlen an der Generalversammlung bekannt gegeben.

2.3 Rechnungsrevision

Zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung.

Der Vorstand sowie die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2.4 Protokolle und Beschlüsse

Über die Sitzungen des Vorstands sowie die Generalversammlung werden Protokolle geführt. Auf Verlangen von Mitgliedern können diese zur Diskussion gestellt und abgestimmt werden.

3. Tätigkeit

Die Aktivitäten der Pensioniertenvereinigung PSI dienen in erster Linie der Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern sowie, falls gewünscht, der gegenseitigen Unterstützung.

Hierzu organisiert der Vorstand oder ein Mitglied verschiedene Anlässe und Treffen. Im letzteren Fall ist der Vorstandsvorsitz zu informieren.

Nach jeder Generalversammlung erhalten die Mitglieder das Jahresprogramm. Dieses Jahresprogramm ist provisorisch und kann Anpassungen oder Änderungen erfahren.

4. Finanzen

Zur Deckung der Verwaltungskosten sowie zur Finanzierung allgemeiner Veranstaltungen wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser kann

- an der Generalversammlung,
- via E-Banking
- oder mittels Einzahlungsschein beglichen werden.

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Mitglieder des Vorstands
- ehemalige Vorstandsmitglieder nach mindestens fünf Jahren Vorstandstätigkeit
- Mitglieder in Alters- oder Pflegeheimen

Für Mitglieder, die ausserhalb des Vorstands eine Funktion innerhalb der Vereinigung ausüben, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Vorstandsmitglieder.

Beim Tod eines Mitglieds wird ein Betrag von rund CHF 50.– für Grabschmuck aufgewendet. Alternativ kann derselbe Betrag an eine wohltätige Institution überwiesen werden.

Bei Auflösung der Vereinigung fällt das vorhandene Vermögen einer wohltätigen Institution zu.

5. Schlussbestimmungen

Die Generalversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Änderungen der Statuten beschliessen.

Für die Auflösung der Vereinigung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.

Falls der Vorstand über längere Zeit nicht statutengemäss zusammengesetzt werden kann, genügt zur Auflösung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.

Diese Statuten

- Wurden an der Generalversammlung PV-PSI am 25. November 2025 genehmigt
- Sie ersetzen die bisherigen vom 6. Dezember 2012
- und treten sofort in Kraft